

## **Geltende Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger**

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

DGUV Vorschrift 4: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV Vorschrift 81: Schulen

DGUV Regel 102-601: Branche Schule

In weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen

DGUV Regel 113-018: Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen

DGUV Regel 102-001: Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz  
bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht

[www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) und [www.unfallkassesachsen.de](http://www.unfallkassesachsen.de)

## **Einschlägige staatliche Vorschriften und Regeln**

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Arbeitsgerichtsgesetz (§ 61 b)

Arbeitszeitgesetz

Jugendarbeitsschutzgesetz

Mutterschutzgesetz

Arbeitsstättenverordnung

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) und [www.baua.de](http://www.baua.de)

Rechtgrundlage § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1:

„Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.“